

## **Ehrenordnung**

### **I. Sportlerehrung**

Der Landesverband zeichnet Bergsportler, die einer Sektion des Landesverbandes angehören für folgende sportlichen Erfolge mit dem Sportpreis des Landesverbandes aus:

1. Erster, zweiter oder dritter Platz bei einem internationalen Wettkampf (Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, Gesamt-Weltcup)
2. Nationaler Meistertitel

Die Ehrung findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Sie ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden.

### **II. Ehrung von Ehrenamtlichen**

Der Landesverband zeichnet Personen aus, die sich im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bedeutende Verdienste um den Landesverband erworben haben.

Bedeutende Verdienste können insbesondere sein:

- eine langjährige, über den üblichen Umfang hinausgehende Tätigkeit
- eine besonders intensive Tätigkeit
- eine für den Landesverband besonders wertvolle Tätigkeit

Die Ehrung findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Sie ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden.

Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Vorstand des Landesverbandes auf Vorschlag eines Mitglieds (Sektion) oder eines Vorstandsmitgliedes.

### **III. Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstand**

Zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes können Personen ernannt werden, die Vorsitzende/Vorsitzender des Landesverbandes waren und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenvorständen können Personen ernannt werden, die Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes waren und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände gehören nicht dem Vorstand des Landesverbandes an.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **IV. Aberkennung von Ehrungen**

Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob ver-  
einsschädigend verhält. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig,  
das die Ehrung beschlossen hat. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffe-  
nen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe  
schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am 09.05.2015